

# **Zusammenfassende Erklärung**

**zur**

**Aufstellung**

**des Bebauungsplanes  
„Wald- und Naturkindergarten“**

**der Ortsgemeinde Eitelborn**

**gemäß § 10a BauGB**

Verbandsgemeinde:  
Ortsgemeinde:  
Gemarkung:  
Flur:

Montabaur  
Eitelborn  
Eitelborn  
11

## **1. Zusammenfassende Erklärung**

Nach § 10a Abs. 1 BauGB ist dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

## **2. Planungsanlass und Planungsziel**

In der Ortsgemeinde Eitelborn ist die Errichtung eines Wald- und Naturkindergartens beabsichtigt, der auf einer Elterninitiative basiert. Als Basislager soll ein mobiler, dauerhaft platzierter Waldkindergarten-Bauwagen auf dem Gelände des ehemaligen Sportplatzes der Ortsgemeinde Eitelborn errichtet werden.

Das in Rede stehende Baugrundstück befindet sich im unbepflanzten Außenbereich der Ortsgemeinde Eitelborn nach § 35 BauGB, der grundsätzlich von jeglicher Bebauung freizuhalten ist.

Um die Genehmigungsfähigkeit der Errichtung eines dauerhaften Waldkindergarten-Bauwagens auf der beabsichtigten Fläche zu erreichen, wird aufgrund der Lage des Plangebietes im Außenbereich die Aufstellung eines Bebauungsplanes nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches notwendig.

Der Ortsgemeinderat Eitelborn hat dazu in seiner Sitzung am 22.02.2024 den Beschluss gefasst, den Bebauungsplan „Wald- und Naturkindergarten“ aufzustellen.

## **3. Ablauf des Verfahrens**

<b>Verfahrensschritt</b>	<b>Datum</b>
Aufstellungsbeschluss	22.02.2024
Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses nach § 2 Abs. 1 BauGB	15.03.2024
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der benachbarten Gemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB per E-Mail vom	15.03.2024
Ortsübliche Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB	15.03.2024
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB	18.03.2024- 22.04.2024 (einschließl.)
Beratung und Beschlussfassung über die im Rahmen der gem. § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen sowie Beschluss zur Veröffentlichung	19.09.2024
Ortsübliche Bekanntmachung der Veröffentlichung des Bebauungsplans	01.11.2024

Veröffentlichung des Bebauungsplans nach § 3 Abs. 2 BauGB	04.11.2024- 06.12.2024 (einschließl.)
Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB per E-Mail vom	31.10.2024
Beratung und Beschlussfassung über die im Rahmen der gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen	30.01.2025
Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB	30.01.2025

### **Ausfertigung**

Der Bebauungsplan stimmt mit allen seinen Bestandteilen mit dem Willen des Ortsgemeinderates überein. Das für den Bebauungsplan vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten. Der Bebauungsplan wurde am 27.03.2025 ausgefertigt.

### **Inkrafttreten**

Der Bebauungsplan tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit seiner Bekanntmachung in Kraft. Die nach § 10 Abs. 3 S. 1 BauGB erforderliche öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 11.04.2025 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Montabaur.

## **4. Berücksichtigung der Umweltbelange**

In die gemeindliche Planung und Abwägung sind nach § 1a BauGB auch die Folgen, die sich durch den Eingriff in Natur und Landschaft mit der Verwirklichung des Bebauungsplanes ergeben, einzubeziehen. Es ist daher grundsätzlich abzuwägen, inwieweit unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen oder durch Ersatzmaßnahmen zu kompensieren sind.

Um die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB bei der Aufstellung des Bebauungsplanes ausreichend zu berücksichtigen, wurde ein Umweltbericht gemäß den Vorgaben der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 BauGB erstellt. Dieser dokumentiert die zu berücksichtigenden Umweltbelange und bildet gemäß § 2a S. 3 BauGB einen gesonderten Teil der Begründung zum Bauleitplan.

Die Umweltprüfung umfasste die Ermittlung und Bewertung umweltrelevanter Auswirkungen der Realisierung der Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Es erfolgte eine umfassende Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und Biotope, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter, Denkmalpflege.

Auf die ausführlichen Erörterungen im Umweltbericht sei an dieser Stelle verwiesen.

Außerdem wurden Prognosen über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung der Planung erstellt.

Da es sich vorliegend um eine sehr geringfügige, kleinflächige Planung handelt, sind nur geringfügige Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biotope zu erwarten.

Die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich unvermeidbarer Eingriffe in Natur und Landschaft wurden mit den Fachbehörden abgestimmt.

Als Kompensationsfläche wird eine ca. 1760 m<sup>2</sup> große Teilfläche mit Fichten auf den Grundstücken Flur 11, Flurstücks-Nr. 1 und 146 sowie Flur 14, Flurstücks-Nr. 9/2 herangezogen. Ziel ist ein artenreicher Laubmischbestand, der sich durch die Abläufe der

natürlichen Sukzession entwickeln wird. Dadurch wird die Flächeninanspruchnahme im Plangebiet bei Weitem und über den Bedarf hinaus ausgeglichen.

## **5. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

### **5.1 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Mit öffentlicher Bekanntmachung vom 15.03.2024 wurde die Öffentlichkeit über die im Zeitraum vom 18.03.2024 bis 22.04.2024 stattfindende frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB informiert.

Es gingen folgende, teilweise abwägungsrelevante Stellungnahmen ein, die wie folgt berücksichtigt wurden (*die vorläufige Beschlussfassung des Ortsgemeinderates ist zur besseren Übersicht in kursiver Schrift dargestellt*).

Seitens der **Öffentlichkeit** wird angeregt, die Erschließung nicht wie vorgesehen über den Erlenweg, sondern über den Struthweg sicherzustellen.

*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung, die Erschließung nicht wie vorgesehen über den Erlenweg, sondern über den Struthweg sicherzustellen, wird nicht gefolgt.*

Unter Vorlage eines Lageplanes mit markierten Bäumen, die gefällt werden sollen, jedoch nicht im Zusammenhang mit dem Bebauungsplanverfahren stünden, wird erfragt, warum eine Fällung der Bäume erfolgt.

*Die Stellungnahme wird im Punkt „Markierung von Bäumen zur Fällung“ zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Anpassungsbedarf an den Planunterlagen.*

*Es handelte sich bei den angefragten Baumfällarbeiten um gängige, forstwirtschaftliche Tätigkeiten im Rahmen eines Forstwirtschaftsplans.*

Weiter wird seitens der Öffentlichkeit erfragt, ob für die Entnahme von Bäumen auf den definierten Waldspielflächen aus Verkehrssicherungsgründen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind.

*Die Stellungnahme wird im Punkt „Waldspielflächen“ zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Anpassungsbedarf an den Planunterlagen.*

*Bei der Entnahme von Bäumen handelt es sich um reguläre Bewirtschaftungsmaßnahmen der Forstverwaltung und nicht um Eingriffe in Natur und Landschaft, die durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren sind.*

### **5.2 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Per E-Mail vom 15.03.2024 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme zu der vorliegenden Bauleitplanung gebeten.

Nachfolgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gaben an, keine Bedenken gegen die Planung zu haben:

- Die Versorgungsträger (Amprion GmbH, PLEdoc GmbH, Syna GmbH) teilten die Lage von Bestandsleitungen bzw. ihre Nichtbetroffenheit mit.
- Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte
- Handwerkskammer Koblenz
- Industrie- und Handelskammer Koblenz
- KEVAG-Telekom GmbH
- Landesbetrieb Mobilität Diez
- Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Rheinland-Pfalz e. V.  
Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz

Es gingen folgende, teilweise abwägungsrelevante Stellungnahmen ein, die wie folgt berücksichtigt wurden (*die vorläufige Beschlussfassung des Ortsgemeinderates ist zur besseren Übersicht in kursiver Schrift dargestellt*):

Die **Deutsche Telekom Technik GmbH** gibt im Rahmen ihrer Stellungnahme Hinweise zu Telekommunikationslinien im Bestand, zu Bleimantelkabel, zu den im Rahmen der Arbeiten zu beachtenden Vorgaben der Kabelschutzanweisung sowie zu etwaigen Änderungen an Telekommunikationskabeln.

*Die Stellungnahme betrifft überwiegend den Planvollzug und nicht die Planungsebene des Bebauungsplanes. Die Stellungnahme wird daher an den Verein WällerWaldWichtel e. V. mit der Bitte um Beachtung weitergeleitet.*

*Zu den übrigen vorgetragenen Inhalten wird ein Hinweis in die Textlichen Festsetzungen aufgenommen.*

Das **Forstamt Neuhäusel** gab den Hinweis, dass bei baulichen Anlagen in Waldrandnähe ein Anstandsrichtwert von 30 m einzuhalten ist. Außerdem werden Ausführungen zu den Rechtsgrundlagen des Waldbetretens sowie der Vermeidung übermäßiger Störungen bei permanenter Waldnutzung gemacht und zu beachtende Hinweise bzgl. Waldbrandschutz benannt.

Es werden haftungsrechtliche Hintergründe ausgeführt und es erfolgen Anregungen zu Abstimmungsprozessen im Kontext der Waldbewirtschaftung.

*Der Anregung zur Einhaltung des Mindestabstandes wird dahingehend gefolgt, dass der Abstand zwischen dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes und dem Sportlerheim von 40 m auf 35 m reduziert wird und zwei einzelne Baufenster mit differenzierten Regelungen festgesetzt werden.*

*Bzgl. Waldbrandschutz wird ein Hinweis in die Textlichen Festsetzungen aufgenommen.*

*Ansonsten wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.*

*Nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens soll der bereits vorliegende Gestattungsvertrag um Regelungen zur Waldbewirtschaftung ergänzt werden.*

Die **Generaldirektion Kulturelles Erbe (GDKE), Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz** teilt mit, dass im Umfeld des Plangebietes archäologische Fundstellen bekannt sind und – sofern die Planung keine tiefer reichenden Bodeneingriffe beinhaltet, keine Beeinträchtigungen an möglichen archäologischen Befunden erwartet werden.

*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und der vorhandene Hinweis in den Textlichen Festsetzungen wird angepasst.*

Die **Kreisverwaltung des Westerwaldkreises** gab eine gesammelte Stellungnahme ihrer Fachabteilungen ab.

Die Straßenbehörde verweist auf eine bestehende Räum- und Streupflicht die sich aus der Verkehrssicherungspflicht ergebe und nicht über Festsetzungen eines Bebauungsplanes ausgeschlossen werden könne. Weiter wird angeregt, den Wirtschaftsweg von Eitelborn bis zu den öffentlichen Einrichtungen richtlinienkonform als Gemeindestraße auszubauen und zu unterhalten, da das Gefahrenpotential auf dem schmalen Wirtschaftsweg für verkehrsschwache Kinder bei gewünschter fußläufiger Nutzung / bei Verwendung eines Fahrrades erhöht sei.

*Die Stellungnahme wird im Punkt „Räum- und Streupflicht“ zur Kenntnis genommen und die Begründung wird um einen Passus zur Erschließungssituation bei Schnee und Eis ergänzt.*

*Auch im Punkt „Ausbau als Gemeindestraße“ wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Die Ortsgemeinde kommt im Rahmen ihrer gemeindlichen Planungshoheit zu dem Ergebnis, dass die Zuwegung zum geplanten Waldkindergarten über die im Eigentum*

*der Ortsgemeinde befindlichen Wirtschaftswege möglich ist. Die Begründung wird im Punkt „verkehrliche Erschließung“ ergänzt.*

Die Bauaufsicht bittet um Konkretisierung der Textlichen Festsetzung bzgl. Einfriedungen.

*Der Anregung der Bauaufsicht wird gefolgt. Die entsprechende Textfestsetzung wird näher definiert und die Begründung zum Bebauungsplan wird angepasst.*

Die Untere Naturschutzbehörde führt aus, dass der gesamte Geltungsbereich von 400 m<sup>2</sup> in der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung darzustellen ist.

*Ein Umweltbericht gem. § 2 Abs. 4 BauGB wurde erstellt und ist der Begründung als Anlage beigefügt. Die Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung ist ebenfalls erfolgt.*

Das **Landesamt für Geologie und Bergbau** gibt Hinweise zu den Themen „Bergbau / Altbergbau“, „Boden und Baugrund“ sowie zum Geologiedatengesetz.

*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.*

*Es werden Hinweise zur Beachtung der DIN-Vorschriften sowie zu den Inhalten des Geologiedatengesetzes in die Textlichen Festsetzungen aufgenommen.*

Der **Westerwald-Verein e. V. (Mitglied im Verein Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e. V.)** bewertet das Konzept als interessant und ist mit den Planungen einverstanden.

*Es besteht kein Anpassungsbedarf an den Planunterlagen.*

Seitens der **Umicore Mining Heritage GmbH** wird vorgetragen, dass für das Plangebiet aufgrund vorliegender Grubenpläne keine bergbaulichen Tätigkeiten durchgeführt wurden, jedoch aufgrund der langen Bergbautradition in der Region die Möglichkeit einer bergbaulichen Tätigkeit nicht mit völliger Gewissheit ausgeschlossen werden kann.

*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein Anpassungsbedarf an den Planunterlagen besteht nicht.*

Seitens der **Verbandsgemeinde-Werke der Verbandsgemeinde Montabaur** wird angeregt, die Zufahrtswege seien nicht ausreichend breit, teilweise unbefestigt und in schlechtem Zustand. Begegnungsfälle seien nicht möglich und Ausweichbuchten nicht vorhanden.

Außerdem wird angemerkt, dass mit einem neuen Verteiler zu rechnen ist, sollte der Zufahrtsweg beleuchtet werden.

Aufgrund der fehlenden Entnahmeeinheit (Hydrant im Außenbereich) ist derzeit kein Brandschutz aus dem Trinkwasserversorgungsnetz der Wasserversorgung möglich.

*Die Ortsgemeinde kommt im Rahmen ihrer gemeindlichen Planungshoheit zu dem Ergebnis, dass die Zuwegung zum geplanten Waldkindergarten über die im Eigentum der Ortsgemeinde befindlichen Wirtschaftswege möglich ist.*

*Im Übrigen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen und es erfolgt ein entsprechender Hinweis in den Textfestsetzungen.*

### 5.3 Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Mit öffentlicher Bekanntmachung vom 01.11.2024 wurde die Öffentlichkeit über die im Zeitraum vom 04.11.2024 bis 06.12.2024 stattfindende förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB informiert.

Im Rahmen der Veröffentlichung des Bebauungsplanes gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurden seitens der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen abgegeben.

### 5.4 Beteiligung Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Per E-Mail vom 31.10.2024 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme zu der vorliegenden Bauleitplanung gebeten.

Nachfolgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gaben an, keine Bedenken gegen die Planung zu haben:

- Die Versorgungsträger (Amprion GmbH, KEVAG-Telekom, PLEdoc GmbH) teilten die Lage von Bestandsleitungen bzw. ihre Nichtbetroffenheit mit.
- Seitens der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie erfolgte der Hinweis, dass deren Belange berücksichtigt sind.
- Generaldirektion Kulturelles Erbe, Rheinland-Pfalz, Erdgeschichtliche Denkmalpflege, Direktion Landesarchäologie
- Handelsverband Südwest
- Handwerkskammer Koblenz
- Landesbetrieb Mobilität Diez
- Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Rheinland-Pfalz e. V. und Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e. V.

Es gingen folgende, teilweise abwägungsrelevante Stellungnahmen ein, die wie folgt berücksichtigt wurden (*die vorläufige Beschlussfassung des Ortsgemeinderates ist zur besseren Übersicht in kursiver Schrift dargestellt*):

Die **Deutsche Telekom Technik GmbH** gibt im Rahmen ihrer Stellungnahme Hinweise zu Telekommunikationslinien im Bestand, zu Bleimantelkabel, zu den im Rahmen der Arbeiten zu beachtenden Vorgaben der Kabelschutzanweisung sowie zu etwaigen Änderungen an Telekommunikationskabeln.

*Die Stellungnahme betrifft den Planvollzug und nicht die Planungsebene des Bebauungsplanes. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; es wurden bereits Hinweise in die Textlichen Festsetzungen aufgenommen.*

Die **Kreisverwaltung des Westerwaldkreises** gab eine gesammelte Stellungnahme ihrer Fachabteilungen ab.

Seitens der Unteren Landesplanungsbehörde, der Unteren Bauaufsichtsbehörde sowie der Unteren Wasserbehörde wurden keine Einwendungen erhoben.

Seitens der Unteren Naturschutzbehörde wird der Umweltbericht als vollständig und nachvollziehbar bewertet. Es wird angeregt, die Beschreibung der externen Ausgleichsfläche dahingehend zu ergänzen, dass Fichten-Naturverjüngung regelmäßig zu entnehmen ist, um eine entsprechende Entwicklung des Laubmischbestandes zu gewährleisten. Darüber hinaus werden aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde keine Bedenken vorgetragen.

*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung, die Beschreibung der externen Ausgleichsfläche geringfügig zu ergänzen, wird gefolgt. Es erfolgten entsprechende Anpassungen der Hinweise in den Textfestsetzungen, der Begründung sowie des Umweltberichtes.*

Der **Landesjagdverband Rheinland-Pfalz** regt an, als Entgegenkommen der Ortsgemeinde für die notwendige Beschneidung der bejagbaren Fläche des betroffenen Reviers, auch in der Konzeption der Kita das Thema „Wald und Jagd / Wildtiere“ o. ä. fest zu etablieren.

Außerdem wird seitens des Landesjagdverbandes ausgeführt, der Verlust der bejagbaren Fläche stelle einen Eingriff in den Wert des Reviers und die konkreten Bejagungsmöglichkeiten vor Ort dar. Dies könne durch gezielte Aufklärung / Bildung in der Kita etwas aufgewogen werden.

*Die Anregung zur Veränderung der Konzeption der Kita betrifft nicht die Planungsebene des Bebauungsplanes. Die Anregung bzgl. einer etwaigen Anpassung des Jagdpachtvertrages wurde mit der für Jagdwesen zuständigen Sachbearbeiterin bei der V Montabaur besprochen. Die ehemalige Sportplatzfläche ist nicht im Pachtvertrag enthalten, bei den Spielflächen handelt es sich nur um geringe Flächen. Die Jagdpächter wurden informiert.*

Der **Westerwald-Verein e. V. (Mitglied im Verein Deutscher Gebiets- und Wandervereine)** bewertet das Konzept eines Wald- und Naturkindergartens als sehr interessant. Es wird davon ausgegangen, dass die Kindergärtner/innen die Kinder für die Natur sensibilisieren und in den Spielbereichen keine besonderen Beeinträchtigungen der natürlichen Funktionen erfolgen.

*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Anpassungsbedarf an den Planunterlagen.*

Die **Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord** weist darauf hin, dass bei einer Sammlung des anfallenden Niederschlagswassers eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises, Untere Wasserbehörde, zu beantragen ist.

Hinsichtlich der Abwasserentsorgung wird seitens der SGD Nord der Bau einer abflusslosen Grube gegenüber der Nutzung einer Trockentoilette bevorzugt.

Außerdem wird in Frage gestellt, wie die Abwasserbeseitigung erfolge.

Das Thema Abwasserbeseitigung wurde näher beleuchtet. Die Entsorgung des Inhaltes der Trockentoilette erfolgt über einen Elterndienst. Die Handhygiene wird über mitgebrachtes Wasser sichergestellt.

Seitens der SGD Nord wurden sodann abfallwirtschaftliche Bedenken gegen die geplante Entsorgung der Rückstände aus der Trockentoilette geltend gemacht. Es sollte eine Überlassung den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger erfolgen.

Der Vereinsvorstand entschied sich, über den Westerwaldkreis-Abfallwirtschaftsbetrieb (WAB) eine Tonne für die Entsorgung zu organisieren, die auf dem Gelände des Bauhofes der Gemeinde platziert werden soll.

Der finalen Stellungnahme der SGD Nord ist zu entnehmen, dass gegen die „Tonnenlösung“ keine Bedenken bestehen. Es wurde eine Einbeziehung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers angeregt. Der WAB wurde neben der regulären Verfahrensbeteiligung nochmals explizit per E-Mail vom 15.01.2025 angeschrieben. Eine Rückmeldung ist nicht ergangen.

*Einige Anregungen betreffen den Planvollzug und nicht die Bauleitplanung.*

*Die Ausführungen des Vereins zum Thema Abwasserentsorgung werden in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.*

*Den abfallwirtschaftlichen Bedenken wurde mit der Organisation einer Mülltonne begegnet, was sowohl mit der SGD Nord, als auch mit dem WAB abgestimmt wurde.*

*Der Ortsgemeinderat befürwortet die Idee der Mülltonnen-Lösung und räumt dem Verein die Möglichkeit ein, die Tonne auf dem Gelände des Bauhofes der Ortsgemeinde Eitelborn zu platzieren.*

Seitens der **Verbandsgemeinde-Werke der Verbandsgemeinde Montabaur** wird angeregt, die Zufahrtswege seien nicht ausreichend breit und ließen keinen Begegnungsfall für PKW / Radfahrer zu. Die Erreichbarkeit für Rettungsfahrzeuge sei nur eingeschränkt über diese Straße möglich.

Es wird außerdem angeregt, den Weg zum Waldkindergarten mit einer Wegebeleuchtung auszustatten.

Aufgrund der fehlenden Entnahmeeinheit (Hydrant im Außenbereich) ist derzeit kein Brandschutz aus dem Trinkwasserversorgungsnetz der Wasserversorgung möglich.

*Die Ortsgemeinde kommt im Rahmen ihrer gemeindlichen Planungshoheit zu dem Ergebnis, dass die Zuwegung zum geplanten Waldkindergarten über die im Eigentum der Ortsgemeinde befindlichen Wirtschaftswege möglich ist. In die Begründung zum Bebauungsplan wurde bereit aufgenommen, wie sich aus Sicht des Vereins die notfallmäßige Erreichbarkeit des Waldkindergartens darstellt.*

*Im Übrigen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.*

## **6. Satzungsbeschluss und Verfahrensabschluss**

Der Ortsgemeinderat Eitelborn beriet in seiner Sitzung am 30.01.2025, wie unter 5.3 und 5.4 dargelegt, über die eingegangenen Stellungnahmen und fasste entsprechende Beschlüsse. Zugleich bestätigte der Rat ausdrücklich die vorläufigen Abwägungsentscheidungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB unter Berücksichtigung der Sach- und Rechtslage vom 30.01.2025.

Die Abwägung führte zu keinen weiteren materiellen Änderungen der Planunterlagen, sodass in gleicher Sitzung am 30.01.2025 der Satzungsbeschluss gefasst wurde.

Nach entsprechender Ausfertigung hat die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wald- und Naturkindergarten“ mit der öffentlichen Bekanntmachung am 11.04.2025 Rechtsverbindlichkeit erlangt.